

## **Satzung der Stadt Fürth zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines aktuellen qualifizierten Mietspiegels für Fürth vom 25. September 2013**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff., BayRS 2010-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24.7.2012 (GVBl. 2012, 366) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), folgende Satzung:

### **§ 1 Art und Zweck der Erhebung**

Zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für Fürth und zur Durchführung des Projekts „Umsetzung und Evaluierung von energetisch differenzierten Mietspiegeln in Modellkommunen“ im Rahmen der Forschungsreihe Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt), wird im Stadtgebiet Fürth eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen mündlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern, einer freiwilligen schriftlichen Befragung von Vermieterinnen und Vermietern sowie einer freiwilligen Befragung der Baugenossenschaften durchgeführt. Erhebungen zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels werden in einem 4-Jahreszyklus durchgeführt, erstmalig im Herbst 2013.

### **§ 2 Kreis der zu Befragenden**

Es werden Haushalte (dazu Mieter-, Vermieter- und Genossenschaften) im Stadtgebiet Fürth befragt. Die Adressen werden mittels einer geschichteten Stichprobenziehung zufällig ausgewählt.

### **§ 3 Zu erfassende Sachverhalte**

Folgende Angaben werden erfasst:

- Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Adresse)
- Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Telefonnummer, Adresse)
- Angaben zum Mietverhältnis, Mietvertrag und zur Mietzahlung
- Angaben zu Energieverbrauchsdaten (Energieausweis, Brennstoffverbrauchsmengen)
- Angaben zur Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung
- Angaben zur energetischen Beschaffenheit und Ausstattung
- Angaben zur Lage der Wohnung

### **§ 4 Befragung von Haushaltsmitgliedern**

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung eines anderen volljährigen Haushaltsmitgliedes ist ebenfalls zulässig, soweit dieses die erforderlichen Angaben machen kann.

## § 5 Befragung von Vermietern

Die Vermieter werden zur energetischen Beschaffenheit und Ausstattung der Wohnräume durch Erfassung von Bauteilqualitäten und Energieverbrauchsdaten befragt.

## § 6 Befragung der Genossenschaften

Die Genossenschaften werden zur energetischen Beschaffenheit und Ausstattung der Wohnräume durch Erfassung von Bauteilqualitäten und Energieverbrauchsdaten befragt.

## § 7 Durchführung der Erhebung

Für die Erhebung und Auswertung der Daten bedient sich die Stadt Fürth unter Beachtung der Grundsätze des Bayerischen Datenschutzgesetzes eines wissenschaftlichen Instituts. Als Hilfsmerkmale werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet.

Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet. Die erstmalige Erhebung wird voraussichtlich Ende September 2013 durchgeführt und dauert ab Beginn ca. 4 bis 6 Wochen.

## § 8 Weitergabe der Daten

Die erhobenen Daten dürfen nur

1. vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung und in **anonymisierter** Form für Forschungszwecke genutzt,
2. in **anonymisierter** Form an die Stadt Fürth zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels weitergegeben werden.
3. in **anonymisierter** Form an das für Mietsachen zuständige Amts- und Landgericht sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben werden.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter 1., 2. und 3. genannten Stellen keine Deanonymisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

